Landratsamt Oberallgäu

Abfallrecht - Immissionsschutz

technischer Umweltschutz



Landratsamt Oberallgäu, Postfach, 87518 Sonthofen

Einschreiben:

monta Klebebandwerk GmbH Gottesackerstr. 15 87509 Immenstadt Aktenzeichen: SG 22-171/4-045 Bt B.19.02-01 Sachbearbeiter: Herr Bechter Tel.-Durchwahl: 08321/612-404 Fax-Nummer: 08321/612-67404

Zimmer-Nr.: 2.13 E-Mail: stefan.bechter@lra-oa.bayern.de

Sonthofen, 11.02.2019

BImSchG;

Klebebandwerk der Firma monta Klebebandwerk GmbH in Immenstadt; Errichtung und Betrieb eines neuen Kondensatsystems im Gebäude A 7, Grundstück Fl.-Nr. 85/6, Gemarkung Immenstadt

Anlage: 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Oberallgäu erlässt folgenden

Bescheid:

Ι.

Die Firma monta Klebebandwerk GmbH hat im Rahmen der geplanten Installation eines neuen Kondensatsystems im Gebäude A 7, Grundstück Fl.-Nr. 85/6, Gemarkung Immenstadt, nachfolgende Anforderungen zu beachten:

- 1. Der Raum ist raumabschließend in F90-A/T30 auszubilden.
- 2. Die untere Decke, auf welcher der Raum errichtet wird, muss die Anforderung F90-A raumabschließend erfüllen.
- 3. Da es sich beim oberen Abschluss des Raumes um das Dach handelt, muss dieser Abschluss mit Ausnahme der Dampfsperre und der Dachdichtung aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.
- 4. Die Nachweise für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile sind durch einen Prüfsachverständigen gemäß PrüfVBau zu bescheinigen.
- 5. Vor Aufnahme der Nutzung ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit vorzulegen (Standsicherheitsnachweis II).

Oberallgäuer Platz 2 - 87527 Sonthofen www.oberallgaeu.org Öffnungszeiten:

Mo 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 17.00 Uhr Mi/Do 08.00 Uhr - 12.00 Uhr u. 13.30 Uhr - 16.00 Uhr Di 08.00 Uhr - 13.00 Uhr Fr 08.00 Uhr - 12.30 Uhr Terminvereinbarungen auch außerhalb der Öffnungszeiten möglich

Bankverbindungen

Sparkasse Allgåu
IBAN: DE87 7335 0000 0000 0003 64 BIC: BYLADEM1ALG
Raiffeisenbank Kempten – Oberallgåu eG
IBAN: DE76 7336 9920 0000 0001 08 BIC: GENODEF1SFO
Allgåuer Volksbank eG Kempten-Sonthofen
IBAN: DE78 7339 0000 0000 5281 88 BIC: GENODEF1KEV

IBAN: DE81 7337 0008 0103 0972 00 BIC: DEUTDEMM733

- 6. Vor Baubeginn muss der Brandschutznachweis durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein.
- 7. Vor Aufnahme der Nutzung ist eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich des Brandschutzes vorzulegen.
- 8. Die Bauausführung ist durch den Prüfsachverständigen hinsichtlich des geprüften oder bescheinigten Brandschutznachweises zu überwachen.
- 9. Alle Einrichtungen und Anlagenteile müssen technisch dicht zur Ausführung kommen und über ATEX-Zulassungen verfügen.
- 10. Die Anlagentechnik ist entweder jeweils in Tropfwannen aufzustellen oder der Raumbereich muss als Auffangvorrichtung nach den Anforderungen der AwSV ausgebildet werden.
- 11. Für eine Abdichtung der Fläche sind für die verwendeten Baustoffe und Bauprodukte Verwendbarkeitsnachweise vorzulegen.
- 12. Es ist für eine Rückhaltung nach AwSV zu sorgen (vgl. § 2 Nr. 16 und § 18 AwSV). Eine Löschwasserrückhaltung ist nicht erforderlich.
- 13. Der Raum ist mit einer Zu- und Ablaufanlage auszustatten, die die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erfüllt. Zur Auslegung der Anlage und zur Auswahl der technischen Komponenten ist ein Explosionsschutzdokument nach Gefahrstoffverordnung zu erstellen. Die Abluft muss in Bodennähe wirksam werden und einen mindestens 5fachen Luftwechsel erfüllen, der aber erst durch die ebenfalls erforderliche Gaswarnanlage wirksam werden muss. Die Überwachung des Zu- und Abluftsystems muss mit zwei unterschiedlichen Systemen (Druckdose und Laufradüberwachung oder ein Überwachungssystem mit sicherheitsgerichteten Anforderungen mind. SIL 2) erfolgen. Die Ventilatoren Abluft, die Volumenstromüberwachung für Abluft und Zuluft müssen für Ex-Zone 1 geeignet sein. Alle anderen elektrischen Bauteile im Raum sind für Zone 1 auszuführen, es sei denn, die Gefährdungsbeurteilung kommt zu einem anderen Ergebnis.
- 14. Es ist eine Gaswarnanlage im Raum zu planen. Die Anzeige der aktuellen Werte muss außerhalb des Raumes, am Steuerschrank im Bereich des Zugangs und an zentraler Stelle erfolgen. Störmeldungen sind an eine ständig besetzte Stelle weiterzuleiten. Die Kalibrierung muss auf den Stoff erfolgen, der die ungünstigsten Stoffkenndaten in Bezug auf den EX-Schutz hat, Grenzwerte, Level 1:10 % der UEG, Level 2: 20 % UEG. Bei Level 1, akustische Signalisierung im Raum und an zentraler Stelle sowie Hochfahren der Lüftung auf einen 5-fachen Luftwechsel, automatisches Schließen der Feuerschutztüre, soweit geöffnet, um eine bestimmungsgemäße Lüftung zu erreichen und interne Interaktionen durchführen zu können, z.B. Aufnehmen und Entsorgen von möglicherweise aufgetretenen Leckagen. Bei Level 2, Abschalten aller elektrischen Einrichtungen und Räumung des Raumes.
- 15. Vor Nutzungsaufnahme sind dem Landratsamt Oberallgäu die Nachweise des Prüfsachverständigen nach SPrüfV, Betr-SichV und AwSV, dass die eingebauten sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen betriebssicher und wirksam sind, vorzulegen.

Hinweis:

Es wird angeraten, das bestehende Brandschutzkonzept im Rahmen der geplanten zukünftigen Gesamtmaßnahme fortzuschreiben und im Anschluss durch einen Prüfsachverständigen in der Gesamtheit prüfen und bescheinigen zu lassen.

II.

Die Firma monta Klebebandwerk GmbH trägt die Kosten des Verfahrens.

III.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 200,-- € erhoben. Die Auslagen betragen 3,50,-- €.

Gründe:

I.

Die Firma monta Klebebandwerk GmbH betreibt auf dem Grundstück Fl.-Nr. 84/2, 85/1, 85/14, 85/16, 85/17, 547/2, 541, 544/0, 495/7, Gmkg. Immenstadt, ein von der vormaligen Firma Braas & Co. GmbH am 07.07.1976 als sog. Altanlage gem. § 67 Abs. 2 BlmSchG angezeigtes Werk zur Herstellung von Verpackungsklebebändern. Der Betriebsstandort liegt im Süden von Immenstadt am Fuße des Mittags. Nördlich und östlich angrenzend befinden sich Wohnsiedlungen. Die Grundstücksfläche des Standorts beträgt ca. 45.000 m², die überbaute Fläche beträgt ca. 18.260 m². Das Betriebsgelände ist im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Immenstadt in der Fassung vom 13.02.2012 als Gewerbefläche ausgewiesen.

Mit Bescheid vom 19.11.1984, Az. 43-171/4-Pau/Ga, erteilte das Landratsamt Oberallgäu der Firma monta Klebebandwerk GmbH als Rechtsnachfolgerin der Firma Braas & Co. GmbH die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 4 BImSchG zur Erhöhung der Produktionskapazität der Folienbeschichtungsanlage "M 3" sowie zur Aufstellung und Inbetriebnahme der Folienbeschichtungsanlage "M4". In der Folge wurden der Firma monta Klebebebandwerk GmbH mehrere Änderungsgenehmigungen erteilt, die hier nicht im Detail aufgeführt werden.

Mit Schreiben vom 12.12.2018 zeigte die Firma monta Klebebandwerk GmbH beim Landratsamt Oberallgäu die Erneuerung des bestehenden Kondensatsystems im Gebäude A 7, Grundstück Fl.-Nr. 85/6, Gemarkung Immenstadt, an. Nach den Ausführungen der Antragstellerin wurden im Rahmen der Überholung der Silica-Rückgewinnungsanlage im August/September 2018 verschiedene Mängel am vorhandenen Kondensatsystem aufgedeckt, die Sofortmaßnahmen erforderlich machten. Die festgestellten Mängel betreffen die Pumpen, einen Teil der Instrumentierung, die Funktion des Trenngefäßes und diverse Nebenkomponenten des Kondensatsystems. Darüber hinaus haben die meisten Bauteile des Kondensatsystems altersbedingt noch keine TA-Luft-Zulassung bzw. ATEX-Zertifizierung. Die erforderlichen Zertifikate und Zeugnisse liegen aufgrund des hohen Alters entweder nicht vor oder sind aufgrund des mehrmaligen Betreiberwechsels nicht mehr auffindbar. Eine Teilreparatur und Nachzertifizierung der alten Komponenten wäre nur mit sehr hohem Aufwand möglich, weshalb sich die Anlagenbetreiberin für einen kompletten Austausch des Kondensatsystems entschieden hat. Das neue Kondensatsystem entspricht dem aktuellen Stand der Technik und verfügt über alle erforderlichen Zulassungen, Verwendbarkeitsnachweise und ATEX-Zertifikate. Um eine Produktionsunterbrechung zu vermeiden, soll die neue Anlage parallel gegenüber dem bestehenden Kondensatraum installiert und aufgebaut werden. Der Umschluss ist für Ende Mai 2019 geplant.

Die Firma monta Klebebandwerk bauftragte den Sachverständigen Dr. Rainer Jaspers (Ökotec-Gruppe) mit der Erstellung einer brandschutztechnischen und sicherheitstechnischen Beurteilung des Vorhabens. Herr Dr. Jaspers kommt in seiner Stellungnahme vom 14.01.2019 zum Ergebnis, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen und entsprechendem Nachweis vor Nutzungsaufnahme durch Prüfsachverständige keine weiteren Bedenken gegen die Aufstellung der neuen Kondensatanlage und deren Betrieb bestehen.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde und die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Oberallgäu stimmten dem Vorhaben bei Beachtung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen ebenfalls zu.

Mit Schreiben vom 15.01.2019 erhielt die Firma monta Klebebandwerk GmbH gem. § 28 BayVwVfG die Gelegenheit, sich zur beabsichtigten Anordnung der im Tenor dieses Bescheides genannten Anforderungen zu äußern. Eine entsprechende schriftliche Stellungnahme ging beim Landratsamt nicht ein.

II.

- 1. Das Landratsamt Oberallgäu ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art.1 Abs.1 c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes –BayImSchG-, Art. 3 Abs.1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes –BayVwVfG-).
- 2. Die Anordnung unter der Nummer I. dieses Bescheides stützt sich auf § 17 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes BImSchG -. Danach kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten die notwendigen Anordnungen treffen.

Bei dem von der Firma monta Klebebandwerk GmbH betriebenen Klebebandwerk handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 Abs.1 Blm-SchG i.V.m. § 1 und Anhang 1 Nr. 5.1.1.1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes - 4. BlmSchV -. Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der dazugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kaschieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken mit einem Verbrauch an organischen Lösungsmitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr unterliegen danach der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht. Der jährliche Verbrauch an organischen Lösemitteln bei der Firma Monta Klebebandwerk GmbH beträgt im Schnitt ca. 1.000 Tonnen. Die Grenze von 200 Tonnen Lösemittel pro Jahr gem. Nr. 5.1.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV wird damit deutlich überschritten. Die Anlage fällt zudem unter den Anwendungsbereich von Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung). Sie ist in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet.

Gemäß § 5 Abs.1 Nr. 1 - 4 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;

• Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Anordnung der unter Nr. I dieses Bescheides Maßnahmen war notwendig, um die Einhaltung der sich aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG ergebenden Pflichten beim Austausch des Kondensatsystems sicherzustellen. Die festgesetzten baulichen, wasserrechtlichen und sicherheitstechnischen Anforderungen ergeben sich sowohl aus der fachlichen Beurteilung des Sachverständigen Dr. Jaspers, als auch aus den Fachstellungnahmen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft des Landratsamtes Oberallgäu. Bei Einhaltung der vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen und Einholung der geforderten Nachweise durch Prüfsachverständige nach SPrüfV, BetrSichV und AwSV vor der Nutzungsaufnahme bestehen gegen die Aufstellung und den Betrieb der neuen Anlage keine Bedenken. Gründe, die für ein Absehen von der Anordnung sprechen, sind nicht ersichtlich und wurden nicht vorgetragen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes –KG- i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.9 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz –KVz-. Es wurde eine Gebühr in Höhe von 200,-- € als ausreichend erachtet. Auslagen für die Zustellung dieses Bescheides betragen 3,50 € (Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stefan Bechter

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per <u>einfacher E-Mail</u> ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

In Abdruck:

Herrn Lehnberger Im Hause

SG 21 Herrrn Horvath Im Hause

SG 31 Herrn Rösle Im Hause